

**Fachprüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende des Master-Weiterbildungsstudienganges „Hospital Management“
mit dem Abschluss Master of Hospital Management (MaHM)
(Fachprüfungsordnung Hospital Management)**

Vom 7. Februar 2013

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 27

Tag der Bekanntmachung: 01. März 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 und § 58 Abs. 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 17. Dezember 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Fachprüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge das Studium des Fachs Hospital Management an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel.
- (2) Sie gilt für
 1. alle Module, die ausschließlich Bestandteil des in dieser Fachprüfungsordnung geregelten Studiengangs sind,
 2. alle Module, die Bestandteil des in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengangs und zugleich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind,
 3. alle Module, die ausschließlich als exportierte Module Bestandteil anderer Studiengänge sind.
- (3) Sofern diese Prüfungsordnung keine andere Regelung trifft, gelten für die Zulassung zu importierten Modulen und die Durchführung der jeweiligen Modulprüfung die entsprechenden Bestimmungen des anbietenden Fachs. Die importierten Module sind in der Anlage gekennzeichnet.

§ 2 Studienziel

- (1) Die Studierenden erhalten in diesem berufsbegleitenden weiterbildenden Studium eine Ausbildung, die es ihnen nach ihrem erfolgreichen Abschluss ermöglicht, den gewachsenen Anforderungen an Management, Qualität und Ökonomie der medizinischen Leistungserbringung erfolgreich zu begegnen.
- (2) Der Studiengang vermittelt Ärztinnen und Ärzten sowie Absolventinnen und Absolventen anderer universitärer Studiengänge, die in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen des Gesundheitssystems berufstätig sind, Schlüsselqualifikationen, um in verantwortlichen Positionen des Gesundheitssystems herausragende Leitungs- und Führungsfunktionen auszuüben.
- (3) Durch die Zusammenarbeit von Dozentinnen und Dozenten der Medizinischen, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen und Rechtswissenschaftlichen Fakultäten der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und externer Themenexpertinnen und -experten vermittelt der Studiengang den Studierenden Kompetenzen zur Entwicklung interdisziplinärer Lösungsansätze für aktuelle und zukünftige Herausforderungen des Krankenhausmarktes.

§ 3 Akademischer Grad

Die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel verleiht aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung den akademischen Grad „Master of Hospital Management“ (MaHM).

§ 4 Zugang zum Masterstudium

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
 1. an einer deutschen oder ausländischen Hochschule den Abschluss eines Hochschulstudiums mit einem 240 Leistungspunkten nach dem ECTS entsprechenden Studientvolumen der Human- oder Zahnmedizin oder eines anderen Faches nachweist. Bewerber mit einem human- oder zahnmedizinischen Abschluss sollen eine Berufserfahrung von einem Jahr, Bewerber mit einem anderen Studienabschluss von mindestens zwei Jahren, in einem medizinisch-klinischen Bereich nachweisen.
 2. eine besondere Eignung nach Absatz 2 nachweisen kann.
- (2) Eine besondere Eignung wird nachgewiesen durch:
 1. Einen qualifizierten Abschluss des Hochschulstudiums nach Absatz 1 Nr. 1 mit mindestens der Note 3,0.
 2. Eine besondere Motivation. Diese wird nachgewiesen durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben. In ihm ist darzulegen:
 - a) auf Grund welcher spezifischen Begabungen und Interessen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang für besonders geeignet hält. Hier ist besonders die Verknüpfung der gegenwärtigen beruflichen Situation mit dem beruflichen Ziel des Weiterbildungsstudiums deutlich zu machen;
 - b) inwieweit sie oder er aus dem Erststudium bzw. der bisherigen beruflichen Tätigkeit über ausreichende Vorkenntnisse zu den wissenschaftlichen Grundlagen des Masterstudiengangs verfügt.
 3. Den Nachweis guter Kenntnisse der englischen Sprache gemäß Studienqualifikationsatzung vom 10. September 2008 in der geltenden Fassung.

§ 5 Anerkennung von extern erbrachten Leistungen

Über eine Anerkennung von an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder an anderen staatlich anerkannten Bildungseinrichtungen erbrachten Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die fachliche Gleichwertigkeit der Leistung ist nachzuweisen. Bei der Anerkennung von Leistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulvereinbarungen zu beachten.

§ 6 Studienaufbau

Das Studium wird berufsbegleitend durchgeführt und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Das Studienvolumen beträgt mindestens 480 akademische Lehrveranstaltungsstunden (zu je 45 Minuten) und 60 Leistungspunkte.

§ 7 Studienjahr

Für den Studiengang gilt das Studienjahr. Er beginnt jeweils im Wintersemester.

§ 8 Prüfungsausschuss und Studiengangskommission

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der CAU, die als Dozentinnen und Dozenten an dem Programm teilnehmen, einem Mitglied aus der Gruppe des wissenschaftlichen Dienstes der Medizinischen Fakultät und einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden der Medizinischen Fakultät. Die Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden für zwei Jahre vom Fakultätskonvent gewählt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) Der Prüfungsausschuss beruft eine Studiengangskommission.
- (3) Die Studiengangskommission ist folgendermaßen besetzt: drei Mitglieder, die dem Lehrkörper der CAU angehören und an dem Masterprogramm als Dozentinnen oder Dozenten beteiligt sind. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät führt den Vorsitz. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (4) Die Aufgaben der Studiengangskommission sind:
 1. Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 2. Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 3. Feststellung der besonderen Motivation nach § 4 Abs. 2 Nr. 2. Wenn notwendig wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Kommission zu einem erläuternden Gespräch aufgefordert.
 4. Entscheidung über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen durch die Bewerberin oder den Bewerber.

§ 9 Modulprüfungen und Modulnoten

- (1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.
- (2) Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in engem zeitlichem Anschluss an das jeweilige Modul statt.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittel der erzielten Einzelnoten. Die Gewichtung erfolgt im Verhältnis der Leistungspunkte, die der Lehrveranstaltung, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erbracht wird, zugeordnet sind.
- (4) Eine Prüfung kann in einer oder mehreren der folgenden Formen erfolgen: Klausur, mündliche Prüfung, Gruppenarbeit und / oder Referat; bei Gruppenarbeiten haben die Prüflinge identifizierbare Teilleistungen zu erbringen.
- (5) Klausuren werden höchstens zweistündig durchgeführt. Mündliche Prüfungen (auch Referat, Präsentation) dauern 20 Minuten. Schriftliche Hausarbeiten müssen während des betreffenden Moduls erstellt und zum schriftlich festgelegten Termin abgegeben werden.
- (6) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Wird eine Lehrveranstaltung in englischer Sprache angeboten, so ist die Prüfungssprache in der Regel Englisch.

§ 10 Wiederholung von Modulprüfungen

Wiederholungsprüfungen nach Nichtbestehen einer Modulprüfung können in von der ersten Prüfung abweichender Form abgenommen werden.

§ 11 Masterarbeit

- (1) Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer durch Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen mindestens 45 Leistungspunkte erworben hat. Über Härtefälle, in denen eine geringere Leistungspunktzahl zur Anmeldung akzeptiert werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist schriftlich und mit Unterschrift der Erstgutachterin oder des Erstgutachters bei dem Prüfungsausschuss zu stellen. Das Thema der Masterarbeit wird von der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer festgelegt und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidatin oder dem Kandidaten ein Thema und eine Betreuerin oder ein Betreuer für die Arbeit zugewiesen wird.
- (3) Die Masterarbeit wird im vierten Semester erstellt. Die Bearbeitungszeit beträgt 16 Wochen, sie beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann einmal und nur aus triftigem Grund innerhalb von einer Woche nach Ausgabe an den Prüfungsausschuss zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit ist in zweifacher schriftlicher Ausfertigung und in einer für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten Form bei dem zuständigen Prüfungsamt einzureichen.
- (6) Die Masterarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten eindeutig abgrenzbar ist.
- (7) Die Masterarbeit wird von beiden Prüfern in jeweils einem schriftlich niedergelegten Gutachten bewertet. Die Note für die Arbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Gutachterinnen oder Gutachtern vergebenen Noten. Die Ergebnisse der Masterarbeit sind in einem Kolloquium zu präsentieren und zu verteidigen. Die Präsentation und die anschließende Diskussion sollen insgesamt etwa 45 Minuten dauern. Die Verteidigung wird von beiden Gutachtern mit einer gemeinsamen mündlichen Note bewertet. Für die Gesamtnote wird die Bewertung der schriftlichen Masterarbeit mit dem Faktor 2/3 gewichtet, die Bewertung der mündlichen Prüfung mit dem Faktor 1/3.

§ 12 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Lehrveranstaltungen und der Masterarbeit.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung (Satzung) der Medizinischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Master-Weiterbildungsstudienganges „Hospital Management“ vom 10. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 115) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 7. Februar 2013 erteilt.

Kiel, den 7. Februar 2013

Prof. Dr. Stefan Schreiber
Dekan der Medizinischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage zur Prüfungsordnung

		LP (ECTS)	Lehrveranstaltungen in Kontaktstunden à 60 Minuten	Semester	Form der Prüfung
Modul Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen		5		1	Klausur
	Struktur des deutschen Gesundheitswesens	3	20	1	
	Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich	2	19	1	
Volkswirtschaftliche Grundlagen		4		1	Klausur
	Markt und Wettbewerb im Gesundheitswesen	4	28	1	
Qualitätsmanagement		5		1	Klausur
	Instrumente Qualitätsmanagement	2	19	1	
	Systeme Qualitätsmanagement	3	23	1	
Medizinethik		2		1	Klausur
	Medizinethik	2	19	1	
Finanzierung und Rechnungswesen		6		2	Klausur
	Financial Accounting	2	19	2	
	Finanzierung und Investition I	2	22	2	
	Finanzierung und Investition II	2	19	2	
Rechtliche Grundlagen im Gesundheitswesen		4		2	Klausur
	Gesetzgebung und Rechtsprechung	4	32	2	
Softskills		2 - 4*		2	Hausarbeit
	Team und Kommunikation	2	20	2	
Wahlfach 2	Konfliktmanagement und Coaching	1	20	2	Teilnahme
Wahlfach 4	Interkulturelle Aspekte	1	12	3	Teilnahme
Krankenhausmanagement I		7		3	Klausur
	Führung und Organisation	2	12	3	
	Strategisches Management	3	22	3	
	Gründungs- und Innovationsmanagement	2	16	3	
Krankenhausmanagement II		5 - 6*		3	Case Studies
	Prozess- und Kostenmanagement	3	24	3	
	Projektmanagement	2	24	3	
Wahlfach 1	Bauplanung und -finanzierung	1	10	3	Teilnahme
Datenverarbeitung		3 - 4*		3	Mündliche Prüfung
	Datenverarbeitung im Krankenhaus	3	25	3	
Wahlfach 3	Statistische Übungen, Anwendungen & Interpretationen	1	10	3	Teilnahme
Masterarbeit		15		4	

* Im zweiten Semester ist die Belegung von entweder Wahlfach 1 oder Wahlfach 2 vorgesehen.
Im dritten Semester ist die Belegung von entweder Wahlfach 3 oder 4 vorgesehen.

* Die Anzahl der ECTS-Punkte richtet sich nach der Kombination der Wahlpflichtfächer.